



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
143/2010**

Abwasserwerk, gez.

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	22.06.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	13.07.2010	Entscheidung

## **Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2009**

### **a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang) und des Lageberichtes 2009**

### **b) Verwendung des Jahresergebnisses**

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2009 werden in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von 1.505.264,93 € werden 605.264,93 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals an den städt. Haushalt abgeführt.

#### **Sachverhalt:**

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss und Lagebericht zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2009 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes

- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG am 19.05.2010 ohne Beanstandung geprüft.

- b) Im Wirtschaftsjahr 2007 ist das Berechnungsverfahren der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation nach KAG umgestellt worden. Das Abzugskapital (Drittfinanzierungsmittel bestehend aus Baukostenzuschüssen [= Kanalanschlussbeiträgen] und Investitionszuschüssen) wird seitdem – ebenso wie im handelsrechtlichen Abschluss bereits üblich – im gleichen Maße aufgelöst („abgeschrieben“) wie das damit bezuschusste Anlagevermögen. Das erhöht die Zinsbasis und damit die kalkulatorischen Zinsen. Dadurch wird neben der Deckung des tatsächlichen Zinsaufwandes über die Gebühren auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Bildung einer Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO und eine Verzinsung des von der Stadt Coesfeld eingebrachten Eigenkapitals erreicht.

Die **Abführung an den städt. Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2010 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals veranschlagt ist.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (958.812,27 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städt. Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage jedoch nur 605.264,93 €.

## **Anlagen:**

Geschäftsbericht 2009